

# **Satzung für die Zulassung und Zuweisung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk**

vom 04. März 1997  
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/1997  
S. 767 - 768 vom 24. März 1997  
geändert durch Satzung vom 29. April 2003  
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2003  
S. 980 - 981 vom 19. Mai 2003  
in der Fassung vom 11. September 2018, veröffentlicht im  
Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2018, S. 1264 vom 24. September 2018

Die Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach §§ 31 Abs. 4 und 44 Abs. 1 Ziff. 9 des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulassung und Zuweisung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk im Sinne von § 31 ThürLMG.

## **§ 2**

### **Ereignisrundfunk**

(1) Ereignisrundfunk im Sinne von § 31 Abs. 1 Ziff. 1 ThürLMG liegt vor, wenn Rundfunk im zeitlichen Zusammenhang mit einem örtlichen öffentlichen Ereignis veranstaltet und im örtlichen Umkreis verbreitet wird, in dem das Ereignis stattfindet.

(2) Der nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 ThürLMG notwendige Ereignisbezug ist gegeben, wenn der Inhalt der Sendungen überwiegend im Zusammenhang mit dem Ereignis, seiner Bedeutung und seiner Aufgabe steht. Werden Sendungen und Beiträge von anderen Veranstaltern übernommen, die keinen Bezug zum Ereignis haben, dürfen diese ein Viertel der Sendezeit nicht überschreiten. Die Übernahme ist der Landesmedienanstalt rechtzeitig vor der Ausstrahlung anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Landesmedienanstalt der Übernahme nicht widerspricht.

(3) Drahtlose Verbreitung ist zulässig, wenn das Verbreitungsgebiet nicht wesentlich über den örtlichen Umkreis hinausgeht, in dem das Ereignis stattfindet. Für Überstrahlungen über den örtlichen Umkreis hinaus kann die TLM im Einzelfall feststellen, dass diese nicht wesentlich sind.

## **§ 3**

### **Einrichtungsrundfunk**

(1) Einrichtungsrundfunk im Sinne von § 31 Abs. 1 Ziff. 2 ThürLMG liegt vor, wenn Rundfunk für eine Einrichtung veranstaltet wird, im funktionellen Zusam-

menhang mit den Aufgaben dieser Einrichtung steht und nur innerhalb der Einrichtung verbreitet wird.

(2) Der nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 ThürLMG notwendige Einrichtungsbezug ist gegeben, wenn der Inhalt der Sendungen überwiegend im Zusammenhang mit den von der Einrichtung oder den Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben steht. Werden Sendungen und Beiträge von anderen Veranstaltern übernommen, die keinen Bezug zur Einrichtung oder den Einrichtungen haben, dürfen diese ein Viertel der Sendezeit nicht überschreiten. Die Übernahme ist der Landesmedienanstalt rechtzeitig vor der Ausstrahlung anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Landesmedienanstalt der Übernahme nicht widerspricht.

(3) Drahtlose Verbreitung ist zulässig, wenn

1. eine Einrichtung in mehreren Standorten tätig ist oder mehrere Einrichtungen versorgt werden sollen,
2. das Verbreitungsgebiet nicht wesentlich über den Umkreis hinausgeht, in dem sich die Standorte der Einrichtung oder die Einrichtungen befinden. Für Überstrahlungen über den örtlichen Umkreis hinaus kann die TLM im Einzelfall feststellen, dass diese nicht wesentlich sind.

## **§ 4**

### **Vereinfachtes Zulassungs- und Zuweisungsverfahren**

(1) Für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk gelten vereinfachte Verfahrensvorschriften nach § 20 Abs. 6 ThürLMG.

(2) Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Beim Ereignisrundfunk soll der Antrag mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Sendetermin gestellt werden.

(3) Der Antrag muss mindestens zu folgenden Einzelheiten Angaben enthalten:

1. Rechtsform des Antragstellers, Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse,
2. Dauer, Struktur und Inhalt des beabsichtigten Programms (Programmschema einschließlich Ereignis- beziehungsweise Einrichtungsbezug),
3. Übertragungstechnik und Übertragungskapazität,
4. Verbreitungsgebiet,
5. Finanzierung.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, 11. September 2018  
Thüringer Landesmedienanstalt